

Beglaubigte Abschrift

13 T 48/17
10 C 81/17
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen

Vert.	Frist not.	MR KOA	MR.
RA	EINGELANGEN		Verord- nung
SB	15. DEZ. 2017		Rück- spr.
Rück- spr.	FRITZ JANSSEN RECHTSANWALT		Zer- lung
zdA			Staf- fungen

Beschluss

In Sachen
gegen

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Essen
am 01.12.2017

durch die Richterin am Landgericht Dr. Jansen als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beklagten gegen den Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Bottrop im Urteil vom 22.08.2017, Az. 10 C 81/17, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 32 Abs. 2 RVG statthafte und zulässig innerhalb der Frist der §§ 68 Abs. 1 S. 3, 63 Abs. 3 S. 2 GKG eingelegte Streitwertbeschwerde ist unbegründet.

Da sich die Höhe sowohl der Gerichtsgebühren (§ 3 Abs. 1 GKG) als auch der Rechtsanwaltskosten (§§ 2 Abs. 1, 32 Abs. 1 RVG) nach dem festgesetzten Streitwert richten, kann ein Verfahrensbeteiligter durch die Streitwertfestsetzung grundsätzlich nur dann beschwert sein, wenn er kostenpflichtig ist und der Streitwert zu hoch festgesetzt ist. Dies folgt aus dem Umstand, dass grundsätzlich nur das Begehren einer Herabsetzung des Streitwertes zwecks eigener Kostenminderung als schutzwürdig anzusehen ist, nicht jedoch das Begehren der Heraufsetzung des Streitwertes, um den Gegner mit höheren Kosten zu belasten. Der Verfahrens- bzw.

Prozessbevollmächtigte, der aus eigenem Recht gemäß § 32 Abs. 2 RVG eine Beschwerde einlegen kann, ist hingegen auch bei einer vermeintlich zu niedrigen Streitwertfestsetzung regelmäßig beschwert.

Die Streitwertfestsetzung steht gemäß § 3 ZPO im freien Ermessen des Gerichts. Der Streitwert ist vorliegend mit 1.500,00 € zutreffend bemessen. Die - nicht begründete - Auffassung des Beschwerdeführers im Schriftsatz vom 04.09.2017, der Streitwert für die Entfernung der Dachrinne müsse bei 1.500,00 € bis 2.000,00 € liegen, vermag hieran nichts zu ändern.

Auf die zutreffenden Gründe der Nichtabhilfeentscheidung vom 21.09.2017, denen die Kammer sich nach eigener Prüfung anschließt, wird Bezug genommen.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 17.10.2017 zur Wahrung rechtlichen Gehörs in der Beschwerdeinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme – insbesondere auch zu den Gründen der Nichtabhilfeentscheidung – gegeben. Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers ist hierauf nicht erfolgt, so dass ergänzende Ausführungen der Kammer im Hinblick auf eine Stellungnahme nicht veranlasst sind.

Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen der Berufungsbegründung vom 04.09.2017 ausgeführt hat, das Amtsgericht habe den ursprünglich gestellten Klageantrag bei der Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt, hat das Amtsgericht zutreffend von der Addition der Streitwerte abgesehen. Die zuletzt als Hauptanträge gestellten Klageanträge zu 1) und 2) waren zunächst als Hilfsanträge angekündigt worden unter Beibehaltung der ursprünglich angekündigten Klageanträge zu 1) und 2), die letztlich zurückgenommen wurden. Die ursprünglichen Hauptanträge zu 1) und 2) betrafen jeweils denselben Gegenstand, wie die ursprünglichen Hilfsanträge zu 1) und 2), nämlich den Rückschnitt der in Rede stehenden Koniferen und Zypressen, weshalb nach 45 Abs. 1 S. 2, 3 GKG allein der Wert des höheren Anspruchs maßgebend war.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 68 Abs. 3 GKG).

Dr. Jansen

Beglaubigt

Kienle

Justizbeschäftigte

